

Nutzungs- und Vergabeordnung für die Sportanlagen der Stadt Friedrichroda

Die Stadt Friedrichroda stellt den Vereinen und Verbänden die Sportanlagen, Sportplatz Friedrichroda, Sportplatz OT Finsterbergen, Sportplätze OT Ernstroda, Tennisanlage Friedrichroda, Tennisanlage OT Finsterbergen, Bob- und Rodelbahn Friedrichroda, Kegelsportanlage OT Finsterbergen und Sporthalle OT Ernstroda unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

1. Nutzungsberechtigung

- 1.1 Die Sportanlagen sind Eigentum der Stadt Friedrichroda.
- 1.2 Die Nutzung der Sportanlagen für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb ist in der Regel unentgeltlich.
- 1.3 Sie können Sportvereinen und –verbänden aus dem Kreisgebiet auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Die Sportanlagen stehen in der Regel nur zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung.
- 1.4 Wenn auf Grund örtlicher Gegebenheiten in der Stadt keine anderen Räumlichkeiten zur Durchführung von kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen vorhanden sind und in dieser Zeit keine Nutzung für Sportveranstaltungen vorgesehen ist, können die Sportanlagen auf Grund gesondert zu beantragender Genehmigungen zur Verfügung gestellt werden.
Hierüber entscheidet die Stadt Friedrichroda bzw. als Betreiber die Stadtbetriebe.
- 1.5 Für private Zwecke außerhalb der Vereins- und Verbandstätigkeit werden Sportanlagen in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Für gewerbliche Zwecke, die mit der Durchführung von Sport in Verbindung stehen ist eine kostenpflichtige Überlassung möglich.
Die Kosten werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.
- 1.6 Die Stadt Friedrichroda behält sich die Belegung von Sportanlagen für eigene Veranstaltungen vor.

2. Überlassung und Zuständigkeit

- 2.1 Zuständig für die Vergabe von Sportanlagen zur Nutzung für sportliche Zwecke ist der Eigenbetrieb.
- 2.2 In einer gemeinsamen Terminberatung mit dem Eigenbetrieb und unter Punkt 1 genannten Nutzungsberechtigten sowie der anschließenden Vergabe erfolgt die Vertragsausstellung durch den Stadtbetrieb Friedrichroda.
- 2.3 Kann bei der Vergabe zwischen Antragstellern und Vergabeberechtigten keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Stadt Friedrichroda endgültig.
- 2.4 Bei der Überlassung von Sportanlagen an unter Punkt 1 genannte Nutzungsberechtigte ist vor der Benutzung mit den Vergabeberechtigten ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- 2.5 Mit der Vertragsunterzeichnung erkennt der Benutzer die Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen an und verpflichtet sich diese einzuhalten.
- 2.6 Bei Widerruf der Vereinbarung durch den Benutzer ist dies dem Vergabeberechtigten schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes mitzuteilen.
- 2.7 Der Vergabeberechtigte behält sich vor, aus wichtigen Gründen (Bau- und Sanierungsmaßnahmen) vom Vertrag zurückzutreten, u. a. auch, wenn der Benutzer gegen die getroffenen Vereinbarungen verstößt.
- 2.8 Sollte der Vergabeberechtigte vom Vertrag zurücktreten, ohne dass die Ursachen hierfür beim Nutzer zu suchen sind, obliegt dem Nutzer die Möglichkeit, eine andere Übungszeit zu beantragen.
- 2.9 Je nach Belegung der Sportanlagen behält sich der Vergabeberechtigte vor, eine

Andere Übungszeit vertraglich mit dem Nutzer zu vereinbaren. Der Nutzer kann dabei nicht die bisherige Übungszeit oder Sportanlage geltend machen.

3. Entgelte

- 3.1 Für die Benutzung der Sportanlagen durch ortsfremde Vereine oder Verbände sowie die unter Punkt 1.5 genannten können Benutzungsentgelte erhoben werden. Diese regelt eine gesonderte Gebührenordnung.
- 3.2 Die Nutzungsverträge für die unter Punkt 3.1 Genannten stellt ausschließlich der Eigenbetrieb aus.

4. Benutzungszeiten

- 4.1 Die Benutzungszeit liegt in der Regel zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr.
- 4.2 An Wochenenden kann eine Nutzung außerhalb des Trainings- und Spielbetriebes nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Vergabeberechtigten erfolgen. Dabei werden die Anlagen nur für Wettkampfpzwecke zur Verfügung gestellt.

5. Verantwortlichkeit – Schäden

- 5.1 Bei allen Trainingsstunden und sportlichen Veranstaltungen hat mindestens ein verantwortlicher Übungsleiter (mit entsprechender Qualifikation) des Vereins/Verbandes anwesend zu sein, der die Aufsicht während der Nutzung ausübt.
- 5.2 Vor und nach der Benutzung der Sportanlagen und der Sportgeräte hat sich der Übungsleiter von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- 5.3 Verunreinigungen, die über das normale Maß (Staubablagerungen) hinausgehen, sind vom Nutzer auf dessen Kosten und Verantwortung unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zu entfernen. Dies gilt auch für die Verunreinigung von Wegen und Anlagen.

6. Sportstättenordnung

Die mit den Nutzungsverträgen ausgegebenen Sportstättenordnungen sind von allen Benutzern unbedingt einzuhalten.

Insbesondere gilt:

- Zuschauer dürfen die Übungsfläche nicht betreten.
- Das Rauchen in allen Räumen ist bei der Durchführung von Trainingsstunden und sonstigen sportlichen Veranstaltungen nicht gestattet.

7. Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln

Der Verkauf und das Anbieten von Waren innerhalb der Sportanlagen ist nur auf Grund einer gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet. Formlose Anträge sind beim Vergabeberechtigten einzureichen. Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Gestattet wird der Verkauf von alkoholfreien Getränken sowie Bier, Spirituosen, Wein und Nahrungsmitteln.
- Nicht erlaubt ist das Installieren von Schankanlagen.
- Die Veranstalter sind für die Einholung der entsprechenden Genehmigungen bei der Gesundheitsbehörde für den Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln (Gesundheitspass) selbst verantwortlich.

8. Werbung

- 8.1 Die Werbung innerhalb der Sportanlagen ist nur auf Grund einer bei den Stadtbetrieben gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet.
- 8.2 Die erzielten Werbeeinnahmen sind in der Stadt Friedrichroda offenzulegen.
- 8.3 Werbung in den Sportanlagen, die durch die Stadtbetriebe nicht genehmigt und den noch angebracht wurde, ist eine Pflichtverletzung und führt zur Beendigung des

Nutzungsverhältnisses.

9. Nutzung der Sportgeräte

- 9.1 Bei der Nutzung der Sportanlagen für sportliche Zwecke können alle festen und beweglichen Sportgeräte, die zur Anlageneinrichtung gehören, benutzt werden. Die Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihre Plätze zu bringen.
- 9.2 Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vergabeberechtigte über die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände im Einvernehmen mit der Stadt Friedrichroda. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Genehmigung. Für die eingebrachten Geräte und Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

10. Haftung

- 10.1 Für vom Benutzer verwendete Geräte oder Gegenstände, die zum Eigentum eines Vereines gehören, ist durch den Benutzer voller Ersatz zu leisten, wenn diese nicht zurückgegeben oder schuldhaft beschädigt worden sind. Für Schäden und Verunreinigungen auf den Sportflächen, Räumen sowie deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen und Anlagen.
- 10.2 Für Schäden, für die der Zustand der Geräte und Einrichtungsgegenstände ursächlich ist, wird der Benutzer von der Haftung befreit, soweit die Benutzung von Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen vertraglich gestattet ist.
- 10.3 Die Stadt Friedrichroda haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf dem Gelände der Sportanlagen sowie während der Benutzung der Nebenräume oder der dazu gehörenden Einrichtungen, einschl. der Zugänge, entstehen, es sei denn dass die Stadt Friedrichroda den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Soweit hiernach eine Haftung der Stadt Friedrichroda ausgeschlossen ist, hat der für die Veranstaltung verantwortliche Benutzer der Sporteinrichtung die Stadt Friedrichroda von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.4 Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Friedrichroda als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 10.5 Der Benutzer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, für die er aus dem Benutzungsverhältnis haftbar ist, in einem dem Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes entsprechenden Umfang abzuschließen. Der Benutzer hat gegenüber dem Vergabeberechtigten vor Abschluss des Nutzungsvertrages nachzuweisen, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung tatsächlich besteht.

11. Einhaltung der Nutzungs- und Vergabeordnung

Der verantwortliche Übungs- und Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung dieser Nutzungs- und Vergabeordnung zu sorgen.

12. Weisungsbefugnis/Kontrollbefugnis

- 12.1 Den Anweisungen der Stadtbetriebe ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.
- 12.2 Den Stadtbetrieben obliegt die Kontrollfunktion über die Sportanlagen.
- 12.3 Als Weisungsberechtigter zählt neben den Stadtbetrieben auch der Bürgermeister.

13. Gültigkeit

Die Nutzungs- und Vergabeordnung für die Sportanlagen der Stadt Friedrichroda tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Vergabeordnung für die Sportstätten der Gemeinde Ernstroda vom 01.07.2000 außer Kraft.

Friedrichroda, den 2008-12-09

Klöppel
Bürgermeister